

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie, Frauen
Frau Ingrid Balle persönlich
Hinrich-Schmalfeld-Straße 42
27576 Bremerhaven



Per Fax vorab: 0471 – 59 03 50 28 14

Per E-Mail: Ingrid.Balle@magistrat.bremerhaven.de

Per Einschreiben

Anlage zum Anschreiben an ASD BHV vom 22.06.20 – 7 Seiten

Hamburg, 22.06.20

Protokoll des Hilfeplangesprächs zum Zwecke der Unterzeichnung der Zielvereinbarung gemäß § 29 IV SGB IX

Familie

Datum: 17.06.20

Az:

Beginn des Gesprächs: 11:03 Uhr

Ende des Gesprächs: 12:40 Uhr

I. Anwesende:

1. **Frau** Bremerhaven
2.
3. **Frau Ingrid Balle, Sozialarbeiterin** beim ASD Bremerhaven, Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abtl. Soziale Dienste, Brookstraße 1, 27580 Bremerhaven, Zimmer 206
4. **Frau Christina Mahlstedt, Amtsvormundin**, Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abtl. Familienrecht/Vormundschaften, Friedrich-Ebert-Str. 25, 27524 Bremerhaven, Zimmer 4306
5. **Herr Hinners, Verwaltungsfachangestellter**, Berater BTHG, Magistrat der Stadt Bremerhaven, Sozialamt, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 36, 27576 Bremerhaven

II. Diskussionseröffnung

Die Anwesenden stellen sich kurz namentlich sowie in ihrer Funktion für das Gespräch vor. Frau Balle verteilt im Laufe des Gespräches insgesamt drei Zielvereinbarungsdokumente zum Abschluss des Persönlichen Budgets und bittet um entsprechende Unterschrift der Kindesmutter.

Frau [] weist darauf hin, dass die Dokumente zunächst einmal gelesen und geprüft werden müssen. Frau [] fordert Frau Balle nach der Lektüre der beiden erkennbar erheblich fehlerhaften Dokumente auf, im Rahmen ihrer Amtspflicht aus § 3 I SGB IX der Kindesmutter zu erläutern, welche Rechtsfolgen mit der Unterschrift unter die derzeitige Version der Zielvereinbarung verbunden sind und welchen Regelungsgehalt die einzelnen Vorschriften der Zielvereinbarungen konkret aufweisen.

Frau Balle stellt sodann die Frage, welche Fragen die Kindesmutter diesbezüglich denn hätte. Frau [] fordert Frau Balle nochmals auf, gemäß § 3 I SGB IX der Kindesmutter systematisch Regelung für Regelung zu erläutern und ihr so die nötige sozialrechtliche Aufklärung zu den Folgen ihrer Unterschrift zukommen zu lassen, mithin hierdurch ihre gesetzlichen Aufklärungsverpflichtungen gemäß § 3 I SGB IX in Verbindung mit §§ 13, 14, 15, 16 SGB I zu erfüllen.

Frau Balle fordert Frau [] nunmehr auf, bitte offiziell die Moderation der Sitzung zu übernehmen, dies habe sie sowieso schon getan. Frau Balle erklärt sodann, sie sei Sozialarbeiterin, keine Juristin, ihre Aufgabe hier sei lediglich für die Unterzeichnung der Zielvereinbarungen zu sorgen, Inhalte könne sie nicht erläutern. Zu rechtlichen Hintergründen könne sie entsprechend auch nichts beitragen. Frau Balle bittet Herrn Hinners um Hilfestellung bei der konkreten Erläuterung der einzelnen Punkte der Zielvereinbarungen. Herr Hinners erläutert noch einmal Sinn und Zweck des Termins insgesamt, verzichtet jedoch ebenfalls auf eine systematische Besprechung der einzelnen Punkt in den Dokumenten.

III. Rechtsmängel der vorgelegten Zielvereinbarungen

Frau [] weist sodann die Beteiligten darauf hin, dass die zunächst vorgelegten 2 Zielvereinbarungen aufgrund der erkennbar offensichtlich fehlerhaften Angaben innerhalb der Zielvereinbarungen aktuell nicht unterschriftsfähig sind. So sei bereits rechtlich unzulässig abweichend von § 29 I S 1 SGB IX Frau [] selbst als Leistungsempfängerin aufgeführt, statt ihr Sohn [], der gesetzlicher Anspruchsinhaber ist. Weiterhin seien unter Ziffer 2 der einen Zielvereinbarung Verpflichtungen aufgenommen worden, denen sich die Kindesmutter unterwerfen solle (Monatliche Nachweise über die Teilnahme des Anspruchsinhabers am Unterricht, monatliche Darstellung der Entwicklung des Anspruchsinhabers sowie eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem ASD), die gerade nicht Gegenstand des § 29 SGB IX sind.

Frau Balle erläutert mehrfach die angebliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen, die Kindesmutter und Frau [] weisen Frau Balle mehrfach darauf hin, dass sie offensichtlich weiterhin im falschen Gesetz unterwegs sei und im Rahmen

der Gewährung des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX gerade kein Ausforschungsauftrag des ASD bestünde. Zudem habe Frau Balle erkennbar die nötige Sorgfalt bei der Erstellung der verwaltungsrechtlichen Zielvereinbarungen vermissen lassen, was bereits an den Rechtschreibfehlern, den falschen Datumsangaben, den dort genannten falschen Anspruchsinhabern, und auch der Nennung eines völlig unzuständigen Kindergartenträgers, der in der Zielvereinbarung auftaucht und weder mit dem Kind noch mit § 29 SGB IX etwas zu tun hat, erkennbar ist. Zudem werden in den Zielvereinbarungen sozialrechtliche Daten der Kindesmutter unzulässigerweise genannt, die ebenfalls aus Datenschutzgründen nichts in einer Zielvereinbarung zur Bewilligung des Persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX zu suchen haben.

Frau Balle erklärt hierzu, sie habe das Feld des Leistungsempfängers in der Eingabemaske des Formulars nicht freilassen können, die vorgelegten Dokumente seien lediglich Entwürfe, die zu diskutieren seien, die Nennung des unzuständigen Kita-Trägers sei als Füllmasse zu verstehen. Im Übrigen sei sie lediglich dafür zuständig, die Unterschriften unter die Zielvereinbarungen sicherzustellen.

Die Kindesmutter teilt mit, sie werde das Persönliche Budget über einen Drittanbieter abrechnen, sodass eine Unterzeichnung der Zielvereinbarungen schon aufgrund der dort aktuell vorgesehenen Regelungen zur finanziellen Abwicklung des Persönlichen Budgets über die Kindesmutter direkt nicht möglich sei.

Die Beteiligten diskutieren ca. 30 Minuten ausführlich die Sach- und Rechtslage. Die Sozialarbeiter geben hierbei mehrfach an, über die sozialrechtliche Lage nicht ausreichend im Bilde zu sein und bitten Herrn Hinners mehrfach helfend einzugreifen, weil auch kein kompetenter Ansprechpartner seitens des ASD oder des Magistrates kurzfristig zum Gespräch hinzugezogen werden könne. Frau Mahlstedt gibt an, sie wäre zum Termin gekommen, ohne überhaupt zu wissen, worum es eigentlich geht, sie wisse aktuell auch nicht, wie weit und wie konkret ihre Befugnisse seien. Frau [] fragt konkret nach, ob Frau Mahlstedt für die Erstellung eines Hilfeplanes gemäß § 4 III S 2 SGB IX zuständig sei oder nicht. Frau Mahlstedt bestätigt dies ausdrücklich.

Zwischenzeitlich fragt Frau Balle Frau [] konkret, wer denn jetzt eigentlich den Hilfeplan unterschreiben dürfe und wie der Gerichtsbeschluss diesbezüglich auszulegen sei. Da Frau [] Sozialrecht studiert habe, können sie dem ASD schließlich unproblematisch erklären, wie nun verwaltungsrechtlich weiter korrekt zu verfahren sei. Frau [] antwortet Frau Balle, dass sich diese Frage bereits alleine unter sozialpädagogischen Compliance-Erwägungen in der Durchführung von Elternarbeit von alleine beantworte, und dass es offensichtlich keines Termins heute bedurft hätte, wenn der ASD hier Entscheidungen alleine treffen dürfte oder sollte.

IV. Hilfeplanung

Frau [] weist darauf hin, dass gemäß Aktenlage hier erhebliche Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Gesundheitsschädigung, verbotener Diskriminierung von Menschen mit Behinderung sowie Erwerbstätigkeitsvereitelung des Magistrates der Stadt Bremerhaven zu Lasten des Kindes [] des Bruders [] sowie der Kindesmutter im Raum stehen. Aus der Aktenanalyse ergibt sich eindeutig, dass erhebliche Verstöße gegen die SGB Förder-

verpflichtung des Jugendamtes für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen sowie aus Verstoß gegen die Europäische Opferschutzrichtlinie und der UN-BRK, die beide als zwingendes Bundesrecht seit drei Jahren aufgrund der traumatischen Gewalterfahrungen der gesamten Familie von Amtswegen hätten beachtet werden müssen, bestehen. Die Familie hat im Rahmen des Hilfeplangesprächs vorliegend mithin einen Anspruch auf nunmehr ganzheitliche Hilfe zur Lösung der Gesamtsituation gemäß § 4 III S 2 SGB IX in Verbindung mit § 10 Nr. 1 SGB I.

Frau [] schlägt daher vor, dass die Beteiligten am Tisch nunmehr in die konkrete pädagogische Hilfeplanung gemäß § 4 III S 2 SGB IX einsteigen sollten, wenn über die bestehende Rechtslage aktuell mangels verfügbaren Fachwissens auf Seiten der Behördenvertreter keine konstruktive Klärung im Termin möglich sei. So sei jedenfalls im Termin zunächst die Erstellung eines ganzheitlichen Hilfeplans nach § 4 III S 2 SGB IX grundsätzlich umsetzbar, der dann hilfsweise als Anlage zu allen Zielvereinbarungen genommen werden könne. Dies sei allgemein verwaltungsrechtlich üblich und könne somit noch zur Unterzeichnung aller Zielvereinbarungen am selben Tag führen.

Herr Hinners teilt mit, dies ginge nicht. Frau [] fragt nach, weshalb nicht. Herr Hinners teilt mit, es könne hier jetzt nicht geklärt werden, ob dies möglich sei oder nicht, weil kein rechtskundiger Verantwortlicher des Magistrates verfügbar sei. Herr Hinners schlägt in diesem Zusammenhang als Auffanglösung vor, dass die Kindesmutter ihre Vorstellungen zum Hilfeplan verschriftlicht. Die Beteiligten verabreden, dass dieser von der Mutter zu entwerfende Hilfeplan am 22.06.20 an den ASD gereicht wird.

Die Beteiligten versichern sodann, dass es nunmehr im Interesse der Kinder sein müsse, zügig die „Kuh vom Eis“ zu bekommen. Herr Hinners versichert ausdrücklich, dass der Magistrat das Persönliche Budget gemäß § 29 SGB IX gewähren und so seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen wolle. Frau [] erklärt im Hinblick auf die bestehenden Schadensersatzansprüche, dass aus der Perspektive des geschädigten [] nunmehr unverzüglich ein ganzheitliches Betreuungs- und Förderkonzept der gesamten Familie zur Abwehr weiterer Gesundheitsschädigungen und Diskriminierungen vom ASD zu entwickeln und zu implementieren ist.

Erörtert werden nachfolgende Hilfemaßnahmen:

1. Ferienbetreuung

Frau [] erkundigt sich diesbezüglich nach kurzfristigen Möglichkeiten, beide Kinder während der Sommerferien in Form einer kurzfristigen Urlaubsunterbringung Entspannung aus der häuslichen Situation und der Wohnumgebung zu verschaffen.

Frau Mahlstedt teilt mit, dies sei aufgrund von Corona nicht möglich.

2. Antrag Freizeitassistenz Persönliches Budget

Die Kindesmutter beantragt sodann in diesem Zusammenhang eine Freizeitassistenz für [] über das Persönliche Budget, solange er weiterhin keine Schule besuchen könne, im Umfang von 30 Stunden in der Woche ab sofort. Frau Balle bittet die Kindesmutter, diesen Antrag nachträglich schriftlich einzureichen.

3. Begutachtung [] zur Feststellung des Förderbedarfes

Frau [] weist als kinderpsychologische Sachverständige darauf hin, dass die bisherigen Begutachtungen [] in einem Lebensalter erfolgten, das durch ein hohes Maß an Variabilität der kindlichen Entwicklung gekennzeichnet war. Insbesondere seien hierbei diagnostisch innerhalb der verschiedenen erstellten Gutachten auch widersprüchliche Daten erhoben und nicht immer diagnostisch sauber interpretiert worden, was nunmehr im aktuellen Lebensalter von [] deutlich verlässlicher verifiziert werden kann und muss, um klar abgrenzen zu können, welche Verhaltensprobleme traumabedingt sind und welche entwicklungsverzögerungsbedingt. Hieran schließen sich unterschiedliche therapeutische und pädagogische Vorgehensweisen an. Es sollte daher dringend kurzfristig eine wissenschaftlich fundierte universitätsmedizinische Begutachtung gemäß § 17 I SGB IX stattfinden, insbesondere prognostisch auch im Hinblick auf eine anstehende vorpubertäre Eskalation des Gesamtverhaltens [] auf der Verhaltensebene und der sich daraus ergebenden Präventionsmaßnahmen auf verhaltenstherapeutischer Ebene. Zur abklärenden Diagnostik müsse nunmehr auch dringend eine umfangreiche Intelligenzdiagnostik mit einer einschlägigen Intelligenzbatterie gehören.

Im Hinblick auf die staatsanwaltschaftlichen Korruptionsermittlungen wegen Sozialversicherungsbetrugs gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven, in die auch in Bremerhaven ansässige Ärzte involviert sind, wünscht die Kindesmutter verständlicherweise in Abweichung von § 17 I S 2 SGB IX gerade keine Begutachtung durch ortsansässige Ärzte. Die Beteiligten einigen sich darauf, dass die Kindesmutter bis zum 22.06.20 im Rahmen der Protokollerstellung drei Gutachter benennen wird, die kurzfristig eine Begutachtung [] zum Zwecke der Feststellung des aktuellen und zukünftigen Rehabilitations- und Förderbedarfs gemäß § 12 I SGB IX in Verbindung mit § 17 I S 1 SGB IX durchführen können. Auf das gutachterliche Wahlrecht des Anspruchstellers aus § 17 I S 3 SGB IX wird hingewiesen.

4. Wohnumfeld

Frau [] weist in diesem Zusammenhang explizit als Sachverständige im Rahmen der Erstellung eines Gesamtkonzeptes der Hilfeplanung für die gesamte Familie auf die desolate Wohnsituation der Familie hin, die insbesondere durch massives Mobbing und rechtlich unzulässiger Kriminalisierung des behinderten Kindes [] durch die Nachbarschaft sowie die Ortpolizei Bremerhaven gekennzeichnet ist, weil es dort erkennbar an jeglichem fortschrittlichen Bewusstsein für den adäquaten Umgang mit einem Kind mit Behinderung vor Ort mangle. In diesem Zusammenhang wird erneut die vorsätzliche Nichtanwendung der Europäischen Opferschutzrichtlinie und der UN-BRK durch verschiedene Amtsträger beim Magistrat der Stadt Bremerhaven thematisiert, die Frau [] als Sachverständiger fallübergreifend bekannt ist. Im Rahmen eines ganzheitlichen Hilfeplans nach § 4 III SGB IX muss hier zügig vor der Einschulung

[] sowie [] eine andere Wohnsituation herbeigeführt werden, die der Familie einen tatsächlichen Neustart ohne weitere fortgesetzte rechtswidrige Diskriminierung aufgrund der Behinderung [] ermöglicht.

5. Kriminalisierung und Diskriminierung der Familie durch die Ortspolizei Bremerhaven

In diesem Zusammenhang werden ausführlich die schriftlich dokumentierten rechtswidrigen Kriminalisierungs- und Nötigungshandlung der Ortspolizei Bremerhaven zu Lasten [] und der Kindesmutter erörtert. Der ASD wird aufgefordert, kurzfristig zum Schutze [] vor weiterer Diskriminierung und Gesundheitsschädigung einen gemeinsamen Gesprächstermin zwischen der Polizei Bremerhaven, dem ASD, der Kindesmutter, Frau [], dem Sozialdezernenten des Magistrates sowie dem Landesbehindertenbeauftragten Bremen auf Basis von § 10 Nr. 1, Nr. 5 SGB I sowie im Rahmen der Einhaltung der staatlichen Schutzverpflichtung aus UN-BRK und Europäischer Opferschutzrichtlinie zu organisieren. Diese Aufforderung ist als Antrag auf Präventionsleistungen nach § 3 I SGB IX in Verbindung mit § 10 Nr. 1 SGB I zu verstehen.

Frau Balle erklärt sich für nicht zuständig, ebenso Frau Mahlstedt, die Kindesmutter solle eine E-Mail an Frau Diedrichsen senden. Frau Balle gibt an, ausdrücklich die generelle Zuständigkeit des ASD für präventive Anti-Diskriminierungsmaßnahmen zum Kindeswohlschutz behinderter Kinder innerhalb Bremerhavens zu bezweifeln. Frau Balle erkundigt sich bei Frau [] noch einmal explizit nach der genauen Bezeichnung der von Frau [] mehrfach benannten Europäischen Opferschutzrichtlinie und notiert sich den Gesetzesnamen. Frau [] teilt mit, dass sie einigermaßen verwundert ist, dass zwingendes opferschützendes Bundes- und Europarecht wie die UN-BRK und die Europäische Opferschutzrichtlinie beim ASD in Bremerhaven nicht bekannt seien.

6. Beschulung - Kommunikationsboykott der zuständigen Schule

Zwischen Frau Mahlstedt und Frau [] wird verabredet, dass Frau Mahlstedt Frau [] kurzfristig zur Vorlage beim Job Center bescheinigt, dass in der Familie eine Härtefallsituation vorliegt, damit vor der Einschulung der beiden Kinder eine neue, die Familie schützende Wohnsituation geschaffen werden kann. Die Kindesmutter gibt in diesem Zusammenhang an, dass die zuständige Schule, die für [] Einschulung verantwortlich ist, aktuell die Kommunikation mit ihr wieder boykottiert.

Frau [] erkundigt sich, wie die Zuständigkeiten beim ASD für entsprechende Amtsinterventionen diesbezüglich sind, da es wohl für alle Beteiligten wünschenswert wäre, wenn der Schulbesuch [] nicht gleich wieder die nächste Eskalationsstufe auslöst, sondern das aufnehmende Schulteam dieses Mal vom Magistrat unter Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften und des gesetzlich aus dem SGB IX zu gewährenden Unterstützungsbedarfes fachlich angemessen auf die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung vorbereitet und vorab trainiert wird.

Frau Balle teilt mit, sie sei hierfür nicht zuständig. Sie habe nur die Unterschriften unter die Zielvereinbarungen sicherzustellen, die Kindesmutter solle sich an ReBUZ wenden. Frau [] bittet Frau Balle unverzüglich im Termin Kontakt

zu ReBUZ aufzunehmen, um von Amts wegen zu sondieren, ob kurzfristig noch am selben Tag ein klärendes Gespräch dort möglich sei. Frau Balle erklärt sich bereit, dies telefonisch kurz abzuklären.

Frau [] beantragt während dieser Klärungszeit kurz Einsicht in die auf dem Tisch vor ihr liegende Jugendamtsakte nehmen zu dürfen, dies hätte sie bereits zuvor schriftlich beantragt, dies sei bisher nicht beschieden worden. Frau Balle teilt mit, dies sei nicht möglich, weil zuvor relevante Sozialdaten geschwärzt werden müssten, das dürfe sie nicht.

Frau Balle nimmt kurz telefonisch Kontakt zu ReBUZ auf und teilt bei ihrer Rückkehr an den Sitzungstisch mit, dass sie bei ReBUZ auf den Anrufbeantworter gesprochen habe. Frau Balle händigt der Kindesmutter einen Ausdruck der Internetseite des ReBUZ mit dem Hinweis aus, dass dort am selben Tag Sprechzeiten seien. Frau [] dankt Frau Balle und teilt mit, dass sie unverzüglich mit der Kindesmutter nach dem Termin dort vorstellig werden würde, um die Schulfrage dort weiter zu erörtern.

Herr Hinners schlägt vor, die Kindesmutter solle ihre konkreten Vorstellungen der Umsetzung der Zielvereinbarung und des Hilfeplans nun wie besprochen verschriftlichen, damit auf dieser Basis dann kurzfristig unterschriftsfähige Zielvereinbarungen erstellt werden könnten.

Als Frist zur Abgabe dieser Unterlagen wird zwischen den Beteiligten der 22.06.20 nebst anschließender kurzfristiger Terminierung für die Unterzeichnung der Dokumente vereinbart.

Ende des Termins: 12:40 Uhr

Protokollführung:

